

**Bericht im Hinblick auf die Einstufung
der Republik Nordmazedonien
als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG
(Stand: April 2021)**

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.
2. Funktion: Lageberichte sollen also vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar. Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte vorzunehmen.
3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.
4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die Vertreter der Nichtregierungsorganisationen und des UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.
5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus den Empfängern jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Nordmazedonien: Der Bericht beruht auf Erkenntnissen, die die deutsche Auslandsvertretung in Nordmazedonien im Rahmen eigener Beobachtungen, Kontakte und Recherchen gewonnen hat.

8. Anlage: Karte der Republik Nordmazedonien (Quelle: Auswärtiges Amt, Krisenreaktionszentrum)
Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt den Bericht zweijährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

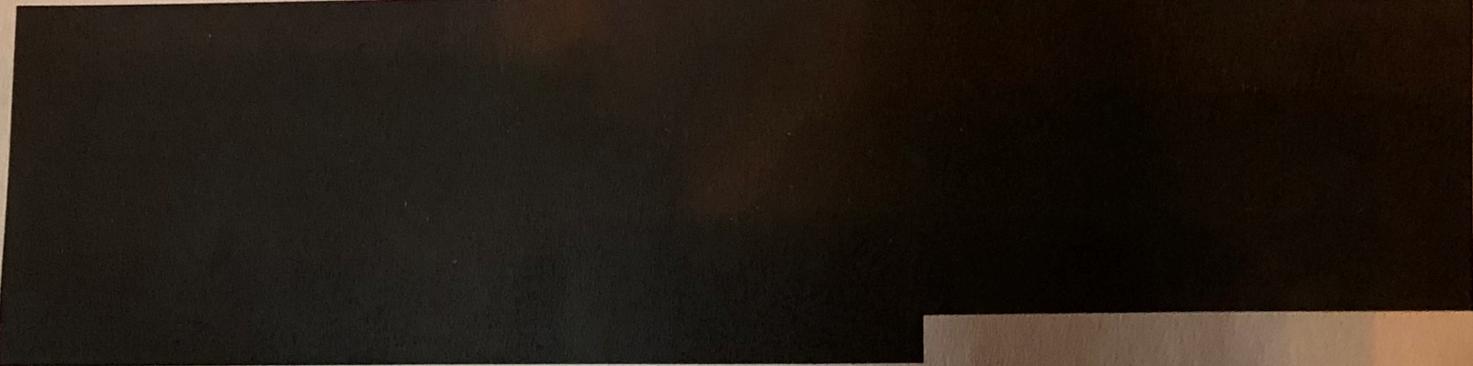
I. Allgemeine politische Lage	6
II. Asylrelevante Tatsachen	6
1. Staatliche Repressionen	6
1.1 Politische Opposition	6
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	7
1.3 Minderheiten	7
1.4 Religionsfreiheit	7
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	8
1.6 Militärdienst	8
1.7 Handlungen gegen Kinder	9
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	9
1.8.1 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/ Transgender und Intersexuelle (LGBTI)	9
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	10
2. Repressionen Dritter	10
3. Ausweichmöglichkeiten	10
III. Menschenrechtslage	10
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	10
2. Folter	11
3. Todesstrafe	11
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	11
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	11
IV. Rückkehrfragen	12
1. Situation für Rückkehrer	12
1.1 Grundversorgung	12
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	12
1.3 Medizinische Versorgung	12
2. Behandlung von Rückkehrern	12
3. Einreisekontrollen	12
4. Abschiebewege	13
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	13
1. Echtheit der Dokumente	13
2. Zustellungen	13
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	13
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	13

Zusammenfassung

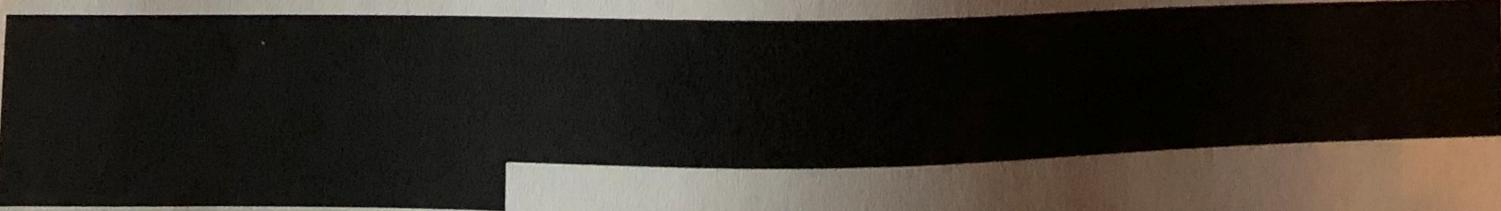
Die Republik Nordmazedonien ist seit ihrer Unabhängigkeit (1991) eine parlamentarische Demokratie, deren Verfassung demokratische Prinzipien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantiert. Nordmazedonien war das erste Land auf dem Westlichen Balkan, das am 9. April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit der EU unterzeichnete. Gemäß Artikel 2 des Abkommens sind die Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wesentliche Elemente des SAA. Im Dezember 2005 erhielt Nordmazedonien den Status eines EU-Beitrittskandidaten.

Von 2006 bis Mai 2017 wurde das Land von der konservativen VMRO-DPMNE unter Führung von Ministerpräsident (MP) Gruevski regiert, die eine Koalition mit der stärksten ethnisch-albanischen Partei DUI bildete. Im Ergebnis der Proteste gegen die Regierung Gruevski brachte die Parlamentswahl am 11. Dezember 2016 eine Verschiebung der Mehrheiten, die schließlich zu einem Machtwechsel führte.

Die Koalitionsregierung (SDSM, DUI und kleinere Parteien) unter Ministerpräsident (MP) Zaev (SDSM) hat während ihrer Amtszeiten von Juni 2017 bis Januar 2020 und seit August 2020 zahlreiche Veränderungen angestoßen (u. a. in den Bereichen Wahlen, Parlamentsreform, Zivilgesellschaft, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz) und dadurch das Land wieder auf den Weg zu mehr Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gebracht. Besonders positiv wird die Einbindung der Opposition und Zivilgesellschaft in den politischen Entscheidungsprozess sowie das historische Prespa-Abkommen (Lösung Namensfrage mit Griechenland) bewertet. Am 25.03.2020 beschloss der Europäische Rat schließlich, die Beitrittsgespräche mit Nordmazedonien zu eröffnen und am 27.03.2020 trat Nordmazedonien der NATO bei.



Eine systematische, gezielte staatliche Repression gegen Minderheiten oder Andersdenkende findet in Nordmazedonien nicht statt, jedoch kam es in der Vergangenheit immer wieder zu politisch motivierten Anklagen gegen oppositionelle Politiker.



Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird in Nordmazedonien nicht eingeschränkt.

In Nordmazedonien gibt es mit ethnischen Albanern, Roma, Türken, Bosniaken, Serben und Vlachen eine Vielzahl von Minderheiten. Gemäß der Verfassung von Nordmazedonien sind alle Bürger gleich und genießen alle Rechte und Freiheiten, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, nationaler und sozialer Herkunft, politischer und religiöser Zugehörigkeit oder Vermögens- und gesellschaftlicher Lage.

Gegen Minderheiten gerichtete Hasspropaganda in den Medien wird nicht betrieben, auch von politischer Seite wird keine Diskriminierung betrieben. Der Zugang zum staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem steht allen ethnischen Gruppen offen.

[REDACTED]

In Nordmazedonien besteht Religionsfreiheit. Der Nordteil des Landes wird überwiegend von Muslimen bewohnt, der Süden von orthodoxen Christen, jedoch sind Angehörige beider großen Religionsgruppen landesweit ansässig. Seit Jahren entstehen neue Kirchen und Moscheen.

Häusliche Gewalt ist in ganz Nordmazedonien ein immer noch verbreitetes Phänomen, betroffen sind in der Regel Frauen und Kinder. Es gibt sechs Frauenhäuser für einen kurzzeitigen Aufenthalt in akuten Notfällen, sie bieten auch längere Aufenthaltsmöglichkeiten an. Obwohl häusliche Gewalt ein Straftatbestand ist, der mit hohen Strafen geahndet werden kann

[REDACTED]

[REDACTED]

Am 06.11.2014 trat das Gesetz in Kraft, in dem die Republik Nordmazedonien (bis zum 11.02.2019 noch ehemalige jugoslawische Republik (ejR) Mazedonien) zum sicheren Herkunftsland erklärt wurde.

Rückgeführte Asylbewerber aus Deutschland sehen sich keinen staatlichen Repressalien ausgesetzt.

Seit dem 01.01.2016 genießen Staatsangehörige des Westlichen Balkans erleichterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Hiervon machen Staatsangehörige Nordmazedoniens regen Gebrauch.

I. Allgemeine politische Lage

Die Republik Nordmazedonien ist seit ihrer Unabhängigkeit (1991) eine parlamentarische Demokratie, deren Verfassung demokratische Prinzipien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantiert. Sie war das erste Land auf dem Balkan, das am 9. April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit der EU unterzeichnete. Gemäß Artikel 2 des Abkommens sind die Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wesentliche Elemente des Abkommens. Im Dezember 2005 erhielt Nordmazedonien den Status eines EU-Beitrittskandidaten. Nach Einigung (Prespa-Abkommen) mit Griechenland im Namensstreit, der über 27 Jahren andauerte, wurden bedeutende politische Ziele erreicht: Am 27.03.2020 trat Nordmazedonien der NATO bei. Bereits am 25.03.2020 hatte der Europäische Rat beschlossen, die Beitrittsgespräche mit Nordmazedonien zu eröffnen. Die Umsetzung dieses Beschlusses wird jedoch derzeit vom Nachbar- und EU-Mitgliedstaat Bulgarien blockiert.

Nordmazedonien hat eine vielfältige Parteienlandschaft, wobei SDSM, VMRO-DPMNE, (beide ethnisch mazedonisch geprägt), auf albanischer Seite DUI, Allianz der Albaner und BESA (eine Neugründung) die größte Rolle spielen.

Von 2006 bis Mai 2017 wurde das Land von der konservativen VMRO-DPMNE regiert, die eine Koalition mit der stärksten ethnisch-albanischen Partei DUI bildete. Die Parlamentswahl am 11. Dezember 2016 brachte eine Verschiebung der Mehrheiten, die sich anschließende Regierungsbildung zog sich bis zum 31. Mai 2017 hin. Zwischen Juni 2017 und Januar 2020 wurde Nordmazedonien von einer Koalition, bestehend aus der sozialdemokratischen Partei SDSM und der albanischen Partei DUI regiert. Diese Regierung hat mit großem Elan Reformen auf den Weg gebracht. Ein Ergebnis dieser Reformbemühungen ist der Beschluss zur Eröffnung der EU-Beitrittsgespräche. Besonders positiv wird die Einbindung der Opposition und Zivilgesellschaft in politischen Entscheidungsprozess sowie das historische Prespa-Abkommen (Lösung der Namensfrage) bewertet.

Von Januar bis Juli 2020 übernahm zwecks Vorbereitung und Durchführung allgemeiner Parlamentswahlen eine sogenannte technische Regierung die Geschäfte. Aus der Parlamentswahl im Juli 2020 ging die Partei des früheren MP Zaev als stärkste Kraft hervor. Seit August 2020 führt MP Zaev erneut die Regierungskoalition aus SDSM (mit Koalitionspartnern, inkl. BESA) und DUI.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Eine staatlich gezielte Repression gegen Minderheiten oder Andersdenkende findet in Nordmazedonien nicht statt.

1.1 Politische Opposition

Betätigungsmöglichkeiten der politischen Opposition sind nicht eingeschränkt, [REDACTED]

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist in Nordmazedonien nicht eingeschränkt. Dieses zeigen zahlreiche Demonstrationen und Proteste der vergangenen Jahre über alle politischen Parteien hinweg.

1.3 Minderheiten

In Nordmazedonien gibt es eine Vielzahl von Minderheiten, die zahlenmäßig größten Gruppen bilden ethnische Albaner (geschätzt etwa 25% der Bevölkerung), Roma, Türken, Bosniaken, Serben und Vlach. Der Verfassung nach sind alle Bürger gleich und genießen alle Rechte und Freiheiten, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, nationaler und sozialer Herkunft, politischer und religiöser Zugehörigkeit oder Vermögens- und gesellschaftlicher Lage.

Gegen Minderheiten gerichtete Hasspropaganda in den Medien wird nicht betrieben.

Roma sind keinen staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt

Grundsätzlich steht auch der Roma-Bevölkerung eine staatliches Kontroll- und Beschwerdesystem zur Verfügung (z. B. Ombudsmann).

Man schätzt, dass nur ca. 75 % der Roma-Kinder eine Grundschule besuchen, nur ca. 40 % besuchen eine Sekundarschule. Allerdings gibt es leichte Erfolge zu verzeichnen: Der Skopjer Vorort Shuto Orizari, in dem die Mehrzahl der Roma in Nordmazedonien leben, und der von einem Roma-Bürgermeister geleitet wird, verfügt über zwei Grund- und eine Sekundarschule.

An den Hochschulen ist eine (unausgeschöpfte) Quote für Roma-Stämmige reserviert. Die Regierung versucht in einem neuartigen Projekt, den bestehenden Teufelskreis aus mangelnder Bildung = Arbeitslosigkeit zu durchbrechen, indem sie die Anzahl von Roma-stämmigen Lehrkräften erhöht. Dazu werden in den Sekundarschulen und später an der Universität Stipendien gezahlt, die motivationssteigernd wirken: Die Abbrecherquote in der Sekundarstufe liegt in dieser Gruppe bei nur 5,8 %. Es gibt vier Roma-sprachige TV-Sender.

1.4 Religionsfreiheit

In Nordmazedonien besteht Religionsfreiheit. Der Nord- und Westteil des Landes wird überwiegend von Muslimen bewohnt, der Süden und Osten von orthodoxen Christen, jedoch sind Angehörige beider großen Religionsgruppen landesweit ansässig. Seit Jahren entstehen unzählige neue Kirchen und Moscheen.

Nordmazedonien beachtet grundsätzlich das Non-Refoulement-Prinzip.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Eine lebenslange Freiheitsstrafe ist speziell für bestimmte Straftaten vorgesehen und kann durch 40 Jahre Haft ersetzt werden.

Die legale Haftdauer für Gefangene vor Anklageerhebung (Untersuchungshaft) beträgt für alle Delikte maximal 180 Tage, nach Erhebung der Anklage maximal zwei Jahre. Diese Untersuchungshaft kann jedoch in der Praxis verlängert werden, indem neue Anklagepunkte hinzukommen, aufgrund derer ein Gericht eine erneute Untersuchungshaft anordnet, so dass die Frist erneut zu laufen beginnt. Es gibt mehrere Kategorien für die Untersuchungshaft im Rahmen der Strafprozessordnung (Art. 171-172):

- Während der Ermittlungen, bevor die Anklage vom Gericht genehmigt wird: 180 Tage ab dem Tag, an dem die Haftentscheidung getroffen wird;
- Nachdem die Anklage vom Gericht genehmigt wurde: 1 Jahr für die mit bis zu 15 Jahren Haft bestraften Verbrechen; 2 Jahre für die mit lebenslanger Haft bestraften Verbrechen.

Die mazedonische Regierung arbeitet auch im Justizbereich mit Nachdruck an Reformen, u.a. im Hinblick auf die **Rechtstaatlichkeit von Strafverfahren** sowie die Bekämpfung von Korruption und der organisierten Kriminalität.

Die Antikorruptionskommission hat ihre Arbeit aufgenommen und zeigte sich bisher als sehr unabhängig und souverän, wodurch sie sich in allen politischen Lagern großen Respekt erworben hat.

Bekanntestes Beispiel im Rahmen der Korruptionsbekämpfung ist die frühere Leiterin der Sonderstaatsanwaltschaft Janeva, die nach Bekanntwerden von Bestechungsvorwürfen abgesetzt, in Haft genommen und in erster Instanz zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

1.6 Militärdienst

Nordmazedonien hat keine allgemeine Wehrpflicht. Wer sich als Freiwilliger meldet, durchläuft zunächst eine sechsmonatige Dienstzeit, bevor er/sie sich weiter verpflichten kann. Bei der Personalauswahl gibt es laut Verfassung und dem Militärgesetz keinen Unterschied zwischen Männern, Frauen, Herkunft, Religion oder Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen.

[redacted] In der Gesamtzahl der Beschäftigten spiegeln sich jedoch die ethnischen Bevölkerungsgruppen proportional wider [redacted]

1.7 Handlungen gegen Kinder

Eine Studie der GIZ wie auch das Straßenbild an belebten Kreuzungen größerer Städte zeigen, dass vereinzelt Kinder (größtenteils Roma) von ihren Eltern zum Betteln an Straßenkreuzungen sowie vor und in Restaurants angehalten werden. Ebenso ist zu beobachten, dass Kleinkinder von bettelnden Frauen auf dem Arm durch Restaurants, Bars oder Schnellimbisslokale getragen werden.

Die Federführung für die Verbesserung der Kinderrechte liegt beim Ministerium für Arbeit und Soziales, welches hier mit UNICEF kooperiert.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Eine staatliche geschlechtsspezifische Verfolgung findet nicht statt.

1.8.1 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/ Transgender und Intersexuelle (LGBTI)

Seit Oktober 2020 ist ein neues Antidiskriminierungsgesetz in Kraft, wonach jedwede Diskriminierung auf der Grundlage von Rasse, Hautfarbe, Herkunft, nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechteridentität, Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe, Sprache, Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Bildung, Religion oder Glaubensüberzeugung, politischer Überzeugung, anderen Überzeugungen, Behinderungen, Alter, Familien- und Ehestand, Vermögensstatus, Gesundheitszustand, Persönlichkeit und gesellschaftlichem Status oder irgendeiner anderen Grundlage verboten ist.

[redacted]

In Nordmazedonien gab es in der Vergangenheit (Juni 2013, Oktober 2014 und Oktober 2016) sechs Überfälle auf das Büro der LGBTI-Gemeinschaft mit materiellem Schaden, die trotz vorliegenden Videobeweisen niemals aufgeklärt wurden.

Am 29.06.2019 hat in Skopje die erste Pride Parade stattgefunden, an der mehrere hundert Personen teilgenommen haben, darunter auch einige Kabinettsmitglieder. Aufgrund coronabedingter Einschränkungen konnten seither keine vergleichbaren Veranstaltungen mehr stattfinden.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Exilpolitische Tätigkeiten/Aktivitäten finden über Internetportale vor allem in Serbien statt.

2. Repressionen Dritter

Eine Repression Dritter ist nicht zu verzeichnen.

3. Ausweichmöglichkeiten

entfällt

III. Menschenrechtsslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Verfassung gewährt allen Mazedoniern die grundlegenden Menschenrechte.

Nordmazedonien ist dem Europarat am 09. November 1995 beigetreten und hat am 10. April 1997 die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert und deren Einhaltung in der Verfassung verankert.

Nordmazedonien hat folgende Menschenrechtsabkommen ratifiziert:

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (12.12.1994)
- Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention (13.02.2009)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (18.01.1994)
- Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (26.01.1995)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (18.01.1994)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (18.01.1994)
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (18.01.1994)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (02.12.1993)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (12.01.2014)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (17.10.2003)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (29.12.2011)

Folgende internationale Menschenrechtsabkommen wurden -nicht- ratifiziert:

- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (signiert)
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen jeder Form von Diskriminierung der Frau

- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Am 13.10.2004 hat Nordmazedonien eine ständige Einladung für alle Mandatsträger des VN-Menschenrechtsrats ausgesprochen. Besuchsfragen des VN-Sonderberichterstatters für extreme Armut (2012) und der Arbeitsgruppe über das Verschwindenlassen (2014) stehen noch aus. Im Jahr 2018 wurde eine Einladung für den Besuch des VN-Sonderberichterstatters für die Versammlungsfreiheit ausgesprochen.

Im Januar 2019 wurde Nordmazedonien zum dritten Mal der Allgemeinen Periodischen Staatenüberprüfung (Universal Periodic Review, UPR) unterzogen. Von insgesamt 169 Empfehlungen wurden lediglich zwei nicht akzeptiert: die Ratifizierung der Indigenous and Tribal Peoples Convention (ILO-Konvention Nr. 169, 1989, die Deutschland mangels Ureinwohnervölkern ebenfalls nicht ratifiziert hat) und die Forderung nach Rechenschaftszusicherung für die während des Konflikts 2001 begangenen Verbrechen (mit Verweis auf das Amnestie-Gesetz 18/2002).

2. Folter

Die Verfassung Nordmazedoniens verbietet ausdrücklich die Anwendung von Folter. [REDACTED]

3. Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Die Haftbedingungen in Gefängnissen Nordmazedoniens [REDACTED]

[REDACTED]
entsprechen nun dem EU-Mindeststandard. Nicht zuletzt aufgrund dieser Verbesserungen konnte der bilaterale Auslieferungsverkehr mit Nordmazedonien im Jahr 2019 wieder aufgenommen werden. [REDACTED]

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Nordmazedonien ist Teil der sogenannten Balkanroute. Im Land hielten sich seit 2018 durchschnittlich ca. 100-150 Flüchtlinge auf, die vom Roten Kreuz betreut wurden. Fast alle Migranten und Flüchtlinge sehen Nordmazedonien als Transitland für die Weiterreise (zunächst) nach Serbien. Über 90 % der dort untergebrachten Migranten und Flüchtlinge halten sich weniger als 24 Stunden in den Transitzentren auf.

Die Flüchtlinge sind größtenteils in Transitzentren im Norden und Süden des Landes untergebracht.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1 Grundversorgung

Der Erhalt von Sozialleistungen ist an einen Aufenthalt in Nordmazedonien gebunden. Hinzu kommt die Verpflichtung, sich einmal jährlich bei den Sozialbehörden zu melden. Als Folge davon müssen Rückkehrer neuerliche Anträge auf Sozialhilfe stellen, über die innerhalb von zwei Monaten entschieden werden muss. Die Summe der gezahlten Sozialleistungen beträgt für zwei Personen monatlich ca. 50,- Euro (das Durchschnittseinkommen liegt – ohne Berücksichtigung der Schattenwirtschaft – bei 460,- Euro monatlich (Januar 2021)). Nordmazedonien verfügt nicht über Aufnahmeeinrichtungen.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

In Shuto Orizari gibt es ein Hilfsprojekt der deutschen NRO „Schüler helfen Leben“, das von NRW initiiert und unterstützt wurde; zurzeit unterstützt Bremen. Hier arbeitet ein Freiwilliger aus Deutschland mit Roma-Kindern und hilft bei der Nachmittagsbetreuung und den Hausaufgaben. Dieses Projekt richtet sich auch, jedoch nicht speziell an rückkehrende Kinder.

1.3 Medizinische Versorgung

Das öffentliche Gesundheitswesen in Nordmazedonien steht jedem registrierten (standesamtlich erfassten) Bürger zur Verfügung. Es ist nicht bekannt, wie viele Roma nicht registriert sind und damit keine Personal- und Reisedokumente erhalten können. Dieser Teil der Bevölkerung kommt auch nicht in den Genuss der staatlichen medizinischen Versorgung. Eine nachträgliche Registrierung ist grundsätzlich möglich, stellt sich nach Aussagen von NROs aber als sehr langwierig und schwierig dar.

Die medizinische Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem hat sich verbessert und beweist insbesondere auch während der Covid-19-Pandemie ihre Leistungsfähigkeit und Resilienz. Die apparative Ausstattung ist in verschiedenen (aber nicht allen) Abteilungen der beiden wichtigsten öffentlichen Krankenhäuser in Skopje gut bis sehr gut. [REDACTED]

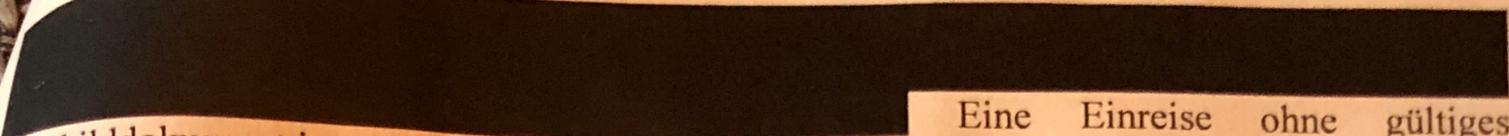
2. Behandlung von Rückkehrern

[REDACTED]

Über staatliche Repressalien gegen Rückkehrer ist nichts bekannt. [REDACTED]

3. Einreisekontrollen

[REDACTED]


Lichtbilddokument ist nicht möglich.

Eine Einreise ohne gültiges

4. Abschiebewege

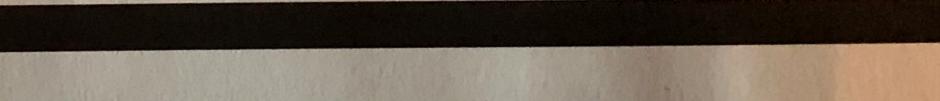
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

2. Zustellungen

Zustellungen sind theoretisch möglich 

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Feststellungsverfahren sind möglich 

4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege